

Einladung zur

Einwohnergemeinde-Versammlung vom
Freitag, 11. Dezember 2009, 20.15 Uhr, Gemeindesaal

Traktanden:

1. Beschlussprotokoll der Einwohnergemeinde-Versammlung vom 12. Juni 2009
2. Bericht des Gemeinderates
3. Schaffung eines 50% Wegmacher-Pensums ab 01.01.2010
Schaffen der personellen Kapazitäten, um wichtige Kontroll-, Reinigungs- und Unterhaltsarbeiten auf dem Gemeindebann ausführen zu können
4. Voranschläge 2010
 - 4.1 Finanzplan, Orientierung
 - 4.2 Friedhofkasse, Festsetzung des Gemeindebeitrages 2010
 - 4.3 Feuerwehrzweckverband DELTA
 - 4.4 Einwohnerkasse, Festsetzung der Steuersätze, Taxen und Gebühren pro 2010
5. Schlussabrechnung: Neue Verbindungsleitung für Sauberwasser / Strassenentwässerung Langackerstrasse (zwischen Haldenstrasse und Grabackerstrasse / Gartenstrasse)
6. Erweiterung der Zivilschutzorganisation Bölchen-Homburg um die Gemeinden Gelterkinden, Hemmiken, Ormalingen, Rickenbach und Rothenfluh; Genehmigung des angepassten Vertrages Zivilschutzkompanie Oberes Baselbiet
7. Erweiterung des Regionalen Führungsstabes Bölchen-Homburg um die Gemeinden Gelterkinden, Hemmiken, Ormalingen, Rickenbach und Rothenfluh; Genehmigung des angepassten Vertrages Regionaler Führungsstabes Oberes Baselbiet
8. Ersatzwahl eines Mitgliedes für die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission für den Rest der Amtsperiode bis 30. Juni 2012
9. Orientierungen
10. Verschiedenes

Wichtige Unterlagen wie Pläne, Reglemente und Berichte liegen ab Dienstag, 01. Dezember 2009 bei der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme auf.

Kommentar und Anträge zur Traktandenliste vom 11. Dezember 2009

1. Beschlussprotokoll vom 12. Juni 2009

Das Protokoll der Einwohnergemeinde-Versammlung vom 12. Juni 2009 liegt ab Dienstag, 01. Dezember 2009 bei der Gemeindeverwaltung öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt die Genehmigung des Protokolls.

2. Bericht des Gemeinderates

Der Gemeinderat orientiert die Versammlung über die wichtigsten Amtsgeschäfte des laufenden und kommenden Jahres.

3. Schaffung eines 50% Wegmacher-Pensums ab 01.01.2010

Nach dem Abschluss der Aufgaben- und Pensenüberprüfung im Reinigungs- und Unterhaltsbereich und der Verwaltung, wurde nun der letzte noch verbleibende Aufgabenbereich analysiert. Dies auch aufgrund vielfältiger Rückmeldungen aus der Bevölkerung, dass die Sauberkeit und Ordnung im Dorf an verschiedenen Stellen stark zu wünschen übrig lasse. Zudem hat die durch den Kanton erstellte Naturgefahrenkarte auch Einfluss auf das Thürner Gebiet. So werden darin kritische Punkte aufgezeigt, die einer regelmässigen Überwachung und Reinigung bedürfen.

Die Aufgaben die künftig mit dem Pensum des Wegmachers abgedeckt werden sollen sind vor allem Reinigungs- und Unterhalts-, sowie Kontrollaufgaben auf dem Gemeindegebiet. Darunter fallen die öffentlichen Plätze und Strassen, Bushaltestellen, Brunnen, Robidogs und Weiteres. Die Arbeiten wurden sorgfältig evaluiert und darauf geachtet, dass keine speziellen Werkzeuge und Maschinen für die Ausführung benötigt werden, um Folgeinvestitionen zu vermeiden.

Abklärungen und Nachfragen bei vergleichbaren Gemeinden haben gezeigt, dass wir im Bereich Abwart und Wegmacher nach wie vor zu den günstigsten Gemeinden zählen. Dies auch mit dem zusätzlich beantragten Pensum.

Der Gemeinderat ist überzeugt, dass mit der Schaffung dieses zusätzlichen Pensums den Anforderungen unserer stark gewachsenen Bevölkerung besser entsprochen, aber auch sinnvolle Präventionsarbeit geleistet werden kann, die teure Reparaturen vermeiden hilft. Neben den qualitativen Verbesserungen, wird auch ein positiver Effekt auf der Ausgabenseite eintreten, da vermehrt Arbeiten durch das gemeindeeigene Personal ausgeführt werden.

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt die Schaffung eines 50% Pensums "Wegmacher" ab dem 1.1.2010.

4. Voranschläge 2010

4.1 Finanzplan, Orientierung

Der Gemeinderat informiert über den Finanzplan 2010 bis 2014 der Gemeinde Thürnen.

4.2 Friedhofkasse, Festsetzung des Gemeindebeitrages 2010

Bei einem Aufwand von Fr. 318'500.00 und einem Ertrag von Fr. 304'500.00 schliesst der Voranschlag 2010 der Friedhofkasse mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 14'000.00 ab. Der Gemeindebeitrag 2010 beträgt wie im Vorjahr Fr. 20.00 je Einwohner.

Antrag:

Der Gemeinderat und die Friedhofkommission beantragen die Genehmigung des Voranschlages 2010 sowie den Gemeindebeitrag von Fr. 20.00 je Einwohner.

4.3 Feuerwehrzweckverband DELTA, Voranschlag 2010

Gemäss den geltenden Statuten des Zweckverbandes der Feuerwehr Delta (in Kraft seit 1.1.2005) erstellt die Betriebskommission das Budget zuhanden der drei angeschlossenen Gemeinden (Thürnen, Diepfingen und Böckten). Die Verteilung der Kosten erfolgt nach dem Schlüssel gemäss den Statuten (50 % der Einwohnerzahlen und 50 % nach den Gebäudeversicherungssummen).

Gesamtausgaben, Laufende Rechnung	Fr.	227'600.00
Anteil der Gemeinde Thürnen (45.8 %)	Fr.	105'000.00

Antrag:

Die Betriebskommission des Feuerwehrzweckverbandes DELTA und der Gemeinderat beantragen die Genehmigung des Voranschlages 2010.

4.4 Einwohnerkasse, Festsetzung der Steuersätze, Taxen und Gebühren pro 2010

Bei einem Aufwand von Fr. 3'661'500.00 und bei einem Ertrag von Fr. 3'406'700.00 schliesst der Voranschlag 2010 der Einwohnerkasse mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 254'800.00 ab.

Personalaufwand (301/302/305):

In den Personalkosten ist die in Traktandum 3 beantragte Schaffung einer neuen Stelle beim Betriebspersonal berücksichtigt, inkl. Sozialversicherungskosten.

Sachaufwand (310-319):

Im Sachaufwand sind neu die SBB-Tageskarten von Fr. 20'000.00 enthalten.

Es sind folgende Projektierungskosten vorgesehen:

Sanierung Gemeindehaus Fr. 10'000.00

Sanierung Verbindungsstrasse Hof Langacker - Hof Blitten Fr. 10'000.00

Parkplatzkonzept Fr. 5'000.00

Der bauliche Unterhalt für Gemeindeligenschaften und für Strassen ist tiefer als in den Vorjahren.

Entschädigungen an Gemeinden (352):

Die Entschädigung für die ehemaligen Realschulbauten von Fr. 80'000.00 sind neu unter der Rubrik 361 Beiträge an den Kanton.

Beiträge an Kanton/Gemeinden (361/362):

Das neue Finanzausgleichsgesetz bewirkt folgende Änderungen:

- Wegfall Beitrag an stationäre Jugendhilfe
- Tiefere Beiträge an die Ergänzungsleistungen
- Wegfall Beiträge an öffentlichen Verkehr
- Neu: Beitrag an die Finanzierung des Ausgleichsfonds

Beiträge an Institutionen (365):

Gemäss gesetzlichem Auftrag muss sich die Gemeinde an den ungedeckten Kosten der Spitex beteiligen. Dies ist erstmalig im Jahr 2010 (nach 30-jährigem Bestehen) notwendig, da sich die Kostenstrukturen für die Leistungserbringung stark verändert haben.

Steuereinnahmen (400):

Aufgrund des Bevölkerungszuwachses sind mehr Steuern zu erwarten.

Finanzausgleich (441):

Per 01.01.2010 tritt das total revidierte Finanzausgleichsgesetz in Kraft. Dieses ist grundsätzlich kostenneutral für Kanton und Gemeinden ausgestaltet und nennt sich horizontaler Finanzausgleich. Die Auszahlung für die Gemeinde Thürnen wird um Fr. 194'000.00 gekürzt, weil unser Steuersatz unter dem Durchschnitt (derzeit 54.9%) der Leistungsbergemeinden liegt. Die 36 Gemeinden mit der tiefsten Steuerkraft, dazu momentan auch die Gemeinde Thürnen gehört, erhalten einen Zusatzbeitrag, falls der Steuerfuss über dem Durchschnittssteuerfuss der Bergemeinden liegt. Dies trifft auf unsere Gemeinde nicht zu, demzufolge haben wir auch keinen Anspruch auf einen Zusatzbeitrag von rund Fr. 200'000.00.

Beiträge von Kanton (461):

Eine weitere Auswirkung der FAG-Revision ist der Wegfall der Kantonsbeiträge an die Lehrerlöhne von bisher Fr. 340'000.00. Neu sind dies geringe Ausgleichszahlungen an Bildung und Sonderlasten im Betrag von rund Fr. 85'000.00.

Spezialfinanzierungen:

Die Spezialfinanzierung Wasser weist ein ausgeglichenes Budget aus. In der Spezialfinanzierung Abwasser ist ein geringer Mehraufwand von Fr. 9'000.00 budgetiert.

Investitionsrechnung:

Wegen den prekären Platzverhältnissen im Gemeindemagazin, soll der Anbau des Kindergartens zweckmässig umgebaut werden und zukünftig dem Werkhof- und Reinigungspersonal dienen. Als Ersatz für das Material der Schule und des Kindergartens ist die Erstellung einer Doppelgarage vorgesehen.

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt die Genehmigung des Voranschlages 2010 mit den nachfolgend aufgeführten Steuersätzen, Taxen und Tarifen:

Einkommens- und Vermögenssteuer	48 % der Staatssteuer
Ertragssteuer (jur. Personen)	4 % vom Reinertrag
Kapitalsteuer (jur. Personen)	3.5 ‰ vom stb. Kapital
Feuerwehrpflichtersatz (Maximalbetrag Fr. 300.-)	0.5 % vom stb. Einkommen
Wassertaxe	Fr. 1.00 pro m ³ Wasserbezug
	Fr. 10.-- Wassermessermiete
	Fr. 20.-- Grundgebühr p/W
	Fr. 10.-- für Alleinst. in EFH
Abwassergebühr inkl. MWST	Fr. 2.80 pro m ³ Wasserbezug
Sackgebühr	Fr. 2.70 für 35 l Sack
	Fr. 5.40 für 60 l Sack
	Fr. 8.10 für 110 l Sack und Sperrgut bis 20 kg
	Fr. 41.-- für 600 l Container
	Fr. 50.-- für 800 l Container
Entsorgungsgebühr für Kadaver:	
Kleintiere bis 10 kg	Fr. 5.--
Kadaver 10 - 50 kg	Fr. 15.--
Kadaver 51 - 100 kg	Fr. 45.--
Mehrgewicht über 100 kg	Fr. --.70 je weiteres Kilo
Abgabe für Hunde	Fr. 60.-- im Ortsgebiet
	Fr. 30.-- für Nebenhöfe ab 2. Hund
Feuerungskontrolle	Fr. 50.-- pro Kontrolle

5. Schlussabrechnung: Neue Verbindungsleitung für Sauberwasser / Strassenentwässerung Langackerstrasse (zwischen Haldenstrasse und Grabackerstrasse / Gartenstrasse)

Anlässlich der Einwohnergemeindeversammlung vom 04. Juni 2008 wurde das Projekt und der Kredit für die neue Verbindungsleitung für Sauberwasser / Strassenentwässerung Langackerstrasse (zwischen Haldenstrasse und Grabackerstrasse / Gartenstrasse) genehmigt.

Mit den Bauarbeiten wurde Ende Oktober 2008 begonnen und dauerten bis Ende November 2008. Während der ganzen Bauphase fielen ergiebige Niederschläge, was die Bauarbeiten beachtlich erschwerte. Als Beispiel sei hier erwähnt: Der Schacht - Höhe Haldenstrasse - konnte die Wassermengen nicht mehr schlucken und so gelang Wasser über die Langackerstrasse in die Baugrube. Das Wasser musste fast ununterbrochen abgepumpt werden. Zudem unterspülte das Wasser den Belag und grosse Mengen an Erdmaterial rutschte in die Gräben, welches von Hand wieder herausgeschafft werden musste. Ein weiteres Problem - welches bei der Offertstellung - nicht bekannt war, ist die Tatsache, dass sich in der Langackerstrasse eine Unmenge von Leitungen befinden, die vor Jahren kreuz und quer verlegt und zum Teil einbetoniert wurden. Die Bauarbeiter mussten die alten Leitungen von Hand vom Beton befreien und abtragen. All dies führte dazu, dass sich die Bauzeit nahezu verdoppelte und es entstanden dadurch erhebliche Mehrkosten (u.a. Regiearbeiten).

Krediterteilung anlässlich der
Einwohnergemeindeversammlung
vom 04. Juni 2008 Fr. 60'000.00

Definitive Abrechnung inkl. Regiearbeiten	Fr. 76'179.10
Mehrkosten	Fr. 16'179.10

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung die vorliegende Schlussabrechnung der neuen Verbindungsleitung für Sauberwasser / Strassenentwässerung Langackerstrasse (zwischen Haldenstrasse und Grabackerstrasse / Gartenstrasse) mit den Mehrkosten von Fr. 16'179.10 zu genehmigen.

6. Erweiterung der Zivilschutzorganisation Bölchen-Homburg um die Gemeinden Gelterkinden, Hemmiken, Ormalingen, Rickenbach und Rothenfluh; Genehmigung des angepassten Vertrages Zivilschutzkompanie Oberes Baselbiet

Ende 2004 hat die Einwohnergemeindeversammlung beschlossen, zusammen mit elf weiteren Gemeinden aus dem Homburger- und Diegtal eine gemeinsame Zivilschutzorganisation zu bilden. Die Gemeinden Gelterkinden, Hemmiken, Ormalingen, Rickenbach und Rothenfluh, welche gemeinsam die Zivilschutzorganisation Waldegg bilden, haben ihren Willen bekundet, der Zivilschutzorganisation Bölchen-Homburg ebenfalls beizutreten.

Die erweiterte Zivilschutzorganisation soll die Bezeichnung Zivilschutzkompanie Oberes Baselbiet tragen. Der Zusammenschluss wird vom Amt für Militär und Bevölkerungsschutz begrüsst und unterstützt. Der neu angepasste Vertrag entspricht in allen wesentlichen Punkten dem bereits bestehenden Vertrag.

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung die Erweiterung der Zivilschutzorganisation Bölchen-Homburg um die Gemeinden Gelterkinden, Hemmiken, Ormalingen, Rickenbach und Rothenfluh sowie die Genehmigung des angepassten Vertrages der Zivilschutzkompanie Oberes Baselbiet.

7. Erweiterung des Regionalen Führungsstabes Bölchen-Homburg um die Gemeinden Gelterkinden, Hemmiken, Ormalingen, Rickenbach und Rothenfluh; Genehmigung des angepassten Vertrages Regionaler Führungsstabes Oberes Baselbiet

Gestützt auf das Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz des Kantons Basel-Landschaft müssen die im Regionalen Führungsstab zusammengefassten Gemeinden mit der Zivilschutzkompanie identisch sein. Daher drängt sich auch die Zusammenlegung der beiden Regionalen Führungsstäbe auf.

Der erweiterte Regionale Führungsstab soll die Bezeichnung Regionaler Führungsstab Oberes Baselbiet tragen. Das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz begrüsst und unterstützt den neuen Führungsstab. Der neu angepasste Vertrag entspricht in allen wesentlichen Punkten dem bereits bestehenden Vertrag.

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung die Erweiterung des Regionalen Führungsstabes Bölchen-Homburg um die Gemeinden Gelterkinden, Hemmiken, Ormalingen, Rickenbach und Rothenfluh sowie die Genehmigung des angepassten Vertrages des Regionalen Führungsstabes Oberes Baselbiet.

8. Ersatzwahl eines Mitgliedes für die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission für den Rest der Amtsperiode bis 30. Juni 2012

Beat Gisin hat per 31.12.2009 - aus beruflichen Gründen - seinen Rücktritt aus der Rechnungs- und Geschäftsprüfung bekannt gegeben. Seit 01. Juli 2004 amtierte Beat Gisin als Präsident in dieser Kommission. Der Gemeinderat dankt Beat Gisin für seinen langjährigen Einsatz und für die wertvolle Arbeit, die er zum Wohle der Einwohnergemeinde Thürnen geleistet hat.

Gestützt auf die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Thürnen müssen die Mitglieder der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission durch die Gemeindeversammlung gewählt werden. Jeder Stimmberechtigte ist wählbar. Der Gemeinderat erwartet gerne Kandidaten-Vorschläge zu Händen der Gemeindeversammlung.

9. Orientierungen

10. Verschiedenes

Der Gemeinderat

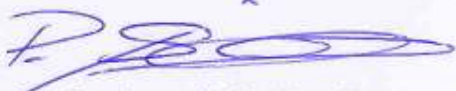
Konto	Laufende Rechnung Funktionale Gliederung LR	Voranschlag 2010		Voranschlag 2009		Rechnung 2008	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
1	Oeffentliche Sicherheit	227'600.00	227'600.00	211'600.00	211'600.00	214'276.65	214'276.65
14	Feuerwehr	227'600.00	227'600.00	211'600.00	211'600.00	214'276.65	214'276.65
140	Feuerwehr	227'600.00	227'600.00	211'600.00	211'600.00	214'276.65	214'276.65
140.300.00	Behörden und Kommissionen					1'710.00	
140.301.00	Entschädigungen Feuerwehr	84'200.00		76'000.00		82'522.75	
140.305.00	Sozialversicherungsbeiträge Feuerwehr	800.00				725.50	
140.310.00	Büromaterial, Drucksachen	1'450.00		1'450.00		1'470.35	
140.311.00	Möbilen, Maschinen, Fahrzeuge	45'150.00		40'350.00		48'466.70	
140.312.00	Wasser, Energie, Heizmaterial						
140.313.00	Verbrauchsmaterialien	4'500.00		4'500.00		6'709.65	
140.314.00	Baulicher Unterhalt durch Dritte			1'800.00			
140.315.00	Übriger Unterhalt durch Dritte	14'000.00		10'000.00		6'091.90	
140.316.00	Mieten, Pachten, Benützungsgebühren	36'500.00		36'500.00		36'500.00	
140.317.00	Spesenentschädigungen						
140.318.00	Dienstleistungen, Honorare	38'000.00		38'000.00		26'664.15	
140.319.00	Übriger Sachaufwand					415.65	
140.352.00	Entschädigung an Gemeinwesen					3'000.00	
140.390.00	Verrechneter Personalaufwand	3'000.00		3'000.00			
140.426.00	Verwaltungskosten						
140.426.00	Kapitalerträge						61.05
140.434.00	Dienstleistungen						3'590.00
140.436.00	Rückerstattungen						450.00
140.437.00	Feuerwehrrussen						
140.461.00	Beiträge von Kanton BGV						
140.462.00	Beiträge von Gemeinden		227'600.00		211'600.00		210'175.60
	Total	227'600.00	227'600.00	211'600.00	211'600.00	214'276.65	214'276.65
	Gesamttotal	227'600.00	227'600.00	211'600.00	211'600.00	214'276.65	214'276.65

Bericht der Rechnungsrevisoren

Thürnen, 10.11.2009

Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission haben den Voranschlag 2010 des Feuerwehrzweckverbandes „DELTA“ geprüft und in Ordnung befunden. Wir stellen den Antrag auf Genehmigung des Voranschlages 2010.

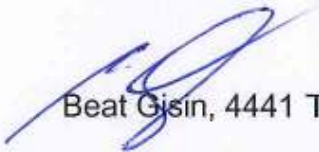
Für die Rechnungsprüfungskommission



Peter Speiser, 4442 Diepflingen



Patrick Schaub, 4461 Böckten



Beat Gisin, 4441 Thürnen



	Voranschlag 2010 inkl. Nachträge		Voranschlag 2009 exkl. Nachträge		Rechnung 2008	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Laufende Rechnung						
Total Aufwand	3'661'500.00		3'906'050.00		4'090'387.50	
Total Ertrag		3'406'700.00		3'734'000.00		3'914'554.66
Aufwandüberschuss		254'800.00		172'050.00		175'832.84
Ertragsüberschuss						
Investitionsrechnung						
Total aktivierte Ausgaben	110'000.00		59'500.00		430'483.85	
Total passivierte Einnahmen		250'000.00		300'000.00		559'573.70
Nettoinvestitionen	140'000.00		240'500.00		129'089.85	
Finanzierung						
Übernahme Nettoinvestitionen		140'000.00		240'500.00		129'089.85
Abschreibungen		34'600.00		54'200.00		60'118.30
Aufwandüberschuss der LR	254'800.00		172'050.00		175'832.84	
Ertragsüberschuss der LR						
Finanzierungsfehlbetrag		80'200.00				
Finanzierungsüberschuss			122'650.00		13'375.31	
	254'800.00	254'800.00	294'700.00	294'700.00	189'208.15	189'208.15
Kapitalveränderung						
Finanzierungsfehlbetrag	80'200.00					
Finanzierungsüberschuss				122'650.00		13'375.31
Passivierungen Investitionen	250'000.00		300'000.00		559'573.70	
Passivierungen Abschreibungen	34'600.00		54'200.00		60'118.30	
Aktivierungen Investitionen		110'000.00		59'500.00		430'483.85
Abnahme des Kapitals		254'800.00		172'050.00		175'832.84
Zunahme des Kapitals						
	364'800.00	364'800.00	354'200.00	354'200.00	619'692.00	619'692.00



Konto	Laufende Rechnung Artengliederung LR	Voranschlag 2010		Voranschlag 2009		Rechnung 2008	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	Total	3'661'500.00	3'406'700.00	3'906'050.00	3'734'000.00	4'090'387.50	3'914'554.66
	Netto Aufwand		254'800.00		172'050.00		175'832.84
3	Aufwand	3'661'500.00		3'906'050.00		4'090'387.50	
30	Personalaufwand	1'666'550.00		1'608'450.00		1'600'928.59	
300	Behörden, Kommissionen	92'000.00		88'000.00		88'929.10	
301	Löhne des Verwalt/Betriebspersonal	517'700.00		480'100.00		447'243.95	
302	Löhne der Lehrkräfte	795'300.00		788'700.00		738'039.04	
305	Sozialversicherungsbeiträge	234'750.00		222'650.00		308'822.55	
307	Rentenleistungen	13'500.00		13'000.00		12'378.60	
309	Uebrigter Personalaufwand	13'300.00		16'000.00		5'515.35	
31	Sachaufwand	800'700.00		787'000.00		999'613.74	
310	Büro- und Schulmaterial, Drucksachen	51'000.00		41'500.00		48'506.20	
311	Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge	41'400.00		33'100.00		63'042.59	
312	Wasser, Energie, Heizmaterial	80'200.00		73'000.00		77'945.35	
313	Verbrauchsmaterialien	22'500.00		23'000.00		24'575.92	
314	Baulicher Unterhalt durch Dritte	134'000.00		170'000.00		278'526.03	
315	Uebrigter Unterhalt durch Dritte	53'900.00		57'000.00		70'147.35	
316	Mieten, Pachten, Benützungskosten	17'000.00		20'000.00		18'128.45	
317	Spesenentschädigungen	10'700.00		11'200.00		10'060.70	
318	Dienstleistungen, Honorare (Honorare, Telefon, Porto,	389'500.00		358'200.00		408'681.15	
319	Uebrigter Sachaufwand	500.00					
32	Passivzinsen	5'400.00		10'000.00		14'716.85	
320	Passivzinsen	1'900.00				2'718.00	
321	Zinsen auf Steuern	2'500.00		10'000.00		11'109.85	
329	übrige Zinsen	1'000.00				889.00	
33	Abschreibungen	54'600.00		64'200.00		76'346.20	
331	Verwaltungsvermögen, ordentliche Abschreibungen	34'600.00		54'200.00		60'118.30	
334	Steuerabschreibungen	20'000.00		10'000.00		16'227.90	
35	Entschädigungen an Gemeinwesen	347'100.00		450'000.00		442'098.05	
351	Kanton	178'300.00		195'000.00		234'831.85	
352	Gemeinden	158'300.00		244'500.00		196'775.20	
353	Zweckverbände	10'500.00		10'500.00		10'491.00	
36	Eigene Beiträge	781'150.00		981'400.00		950'203.07	
360	Beiträge an Bund			5'000.00			
361	Kantone	242'600.00		520'200.00		495'972.00	
362	Gemeinden	131'200.00		98'000.00		87'894.40	
363	Zweckverbände	124'450.00		121'300.00		120'987.62	
364	Gemischtwirtschaftliche Unternehmen	120'000.00		140'000.00		112'135.80	
365	Private Institutionen	52'900.00		16'900.00		11'868.00	
366	Private Haushalte	110'000.00		80'000.00		121'345.25	
39	Interne Verrechnungen	6'000.00		5'000.00		6'481.00	
392	Verrechnete Kapitaldienste	6'000.00		5'000.00		6'481.00	
4	Ertrag		3'406'700.00		3'734'000.00		3'914'554.66
40	Steuereinnahmen		1'450'000.00		1'385'000.00		1'358'478.00



Konto	Laufende Rechnung Artengliederung LR	Voranschlag 2010		Voranschlag 2009		Rechnung 2008	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
400	Einkommens- und Vermögenssteuern		1'415'000.00		1'360'000.00		1'311'388.75
401	Ertrags- und Kapitalsteuern		10'000.00		5'000.00		47'089.25
402	Kapitalsteuern		25'000.00		20'000.00		
41	Regalien und Konzessionen		4'900.00		4'500.00		4'960.00
410	Erträge aus Regalien und Konzessionen		4'900.00		4'500.00		4'960.00
42	Vermögenserträge		80'800.00		75'800.00		108'059.95
421	Verzugszins		15'000.00		15'000.00		25'168.00
422	Kapitalerträge						120.00
423	Liegenschaftserträge des Finanzvermögens		1'000.00		1'000.00		1'084.00
426	Kapitalerträge des Verwaltungsvermögens		10'000.00		5'000.00		30'277.95
427	Liegensch.erträge Verw.Vermögen		54'800.00		54'800.00		51'410.00
43	Entgelte		419'100.00		408'100.00		547'390.05
430	Ersatzabgaben		48'000.00		48'000.00		52'699.10
431	Gebühren für Amtshandlungen		8'200.00		20'000.00		15'911.00
434	Andere Benützungsgebühren, Dienstleistungen		296'400.00		296'000.00		377'075.45
435	Verkäufe		20'000.00				105.00
436	Rückerstattungen		46'500.00		44'100.00		101'299.50
437	Bussen						300.00
44	Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung		1'112'200.00		1'240'000.00		1'180'809.00
441	Finanzausgleich		1'112'200.00		1'240'000.00		1'180'809.00
45	Rückerstattungen von Gemeinwesen		19'500.00		13'500.00		29'190.90
451	Kantone		10'000.00		10'000.00		19'390.80
452	Gemeinden		9'500.00		3'500.00		9'800.10
46	Beiträge für eigene Rechnung		303'100.00		540'600.00		593'303.63
461	Kantone		303'100.00		540'600.00		590'978.63
466	Private Haushalte						2'325.00
48	Entnahmen aus Spezialfinanzierungen und Stiftungen		11'100.00		59'500.00		85'882.13
480	Entnahme aus Spezialfinanzierungen		11'100.00		59'500.00		85'882.13
49	Interne Verrechnungen		6'000.00		7'000.00		6'481.00
492	Verrechnete Kapitaldienste		6'000.00		7'000.00		6'481.00



Konto	Investitionsrechnung Artengliederung IR	Voranschlag 2010		Voranschlag 2009		Rechnung 2008	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
5	Ausgaben	110'000.00		59'500.00		430'483.85	
50	Sachgüter	100'000.00				119'507.15	
503	Hochbauten	100'000.00				23'802.10	
506	Möbilen, Maschinen, Fahrzeuge					25'305.05	
509	Uebrige Sachgüter					70'400.00	
56	Investitionsbeiträge	10'000.00		59'500.00			
562	Gemeinden	10'000.00		19'500.00			
563	Zweckverbände			40'000.00			
59	Passivierungen					310'976.70	
593	Uebertrag in Sonderfinanzierungen					310'976.70	
6	Einnahmen		250'000.00		300'000.00		559'573.70
61	Nutzungsabgaben und Vorteilsentgelte		250'000.00		300'000.00		489'173.70
610	Anschlussbeiträge		250'000.00		300'000.00		489'173.70
69	Aktivierungen						70'400.00
695	Uebertrag Zugänge von Liegenschaften des Finanzvermögens						70'400.00
	Total	110'000.00	250'000.00	59'500.00	300'000.00	430'483.85	559'573.70
	Netto Ertrag	140'000.00		240'500.00		129'089.85	
	Gesamttotal	250'000.00	250'000.00	300'000.00	300'000.00	559'573.70	559'573.70



Rechnungs- und Geschäfts-
prüfungskommission

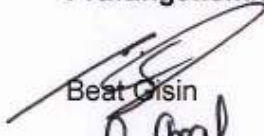
Thürnen, 11. November 2009

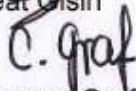
Bericht und Antrag der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission der Gemeinde Thürnen zum Voranschlag 2010 der Einwohnerkasse

Als Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission haben wir den Voranschlag 2010 der Einwohnerkasse der Gemeinde Thürnen geprüft und in Ordnung befunden. Der Voranschlag der laufenden Rechnung weist bei einem Aufwand von Fr. 3'661'500.— und einem Ertrag von Fr. 3'406'700.— einen budgetierten Aufwandüberschuss von Fr. 254'800.— auf.

Der Gemeinderat hat den Voranschlag 2010 umsichtig erstellt. Die gesetzlichen Auflagen wurden eingehalten. Wir stellen den Antrag auf Genehmigung.

**Rechnungs- und Geschäfts-
Prüfungskommission**


Beat Gisin


C. Graf
Carmen Graf


Susanne Marti

VERTRAG

zwischen

den Einwohnergemeinden Böckten, Buckten, Diegten, Diepflingen, Eptingen, Gelterkinden, Häfelfingen, Hemmiken, Känerkinden, Läufelfingen, Ormalingen, Rickenbach, Rothenfluh, Rümlingen, Tenniken, Thürnen und Wittinsburg

über den

Regionalen Führungsstab Oberes Baselbiet

Gestützt auf § 34 Abs. 1 lit. a des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 schliessen die Einwohnergemeinden Böckten, Buckten, Diegten, Diepflingen, Eptingen, Gelterkinden, Häfelfingen, Hemmiken, Känerkinden, Läufelfingen, Ormalingen, Rickenbach, Rothenfluh, Rümlingen, Tenniken, Thürnen und Wittinsburg folgenden Vertrag ab:

A. Allgemeines

Sämtliche Personenbezeichnungen verstehen sich geschlechtsneutral.

Art. 1 Grundlage

Gemäss § 6 des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Basel-Landschaft vom 5. Februar 2004 sind die Gemeinden zuständig für die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen in ihrem Bereich. Sie haben dazu Führungsstäbe und Zivilschutzkompanien zu bilden. Nach § 8 können sie diese Aufgabe gemeinsam lösen.

Art. 2 Zweck

Die Einwohnergemeinden Böckten, Buckten, Diegten, Diepflingen, Eptingen, Gelterkinden, Häfelfingen, Hemmiken, Känerkinden, Läufelfingen, Ormalingen, Rickenbach, Rothenfluh, Rümlingen, Tenniken, Thürnen und Wittinsburg (Im Folgenden: Vertragsgemeinden) betreiben einen gemeinsamen, regionalen Führungsstab Oberes Baselbiet (Im Folgenden: RFS OBB) als Planungs- und Koordinations- und Führungsorgan bei Katastrophen, Notlagen und schweren Mangellagen.

B. Organisation

Art. 3 Organe und Einsatzmittel

¹Die Organe sind:

- a. Konferenz der delegierten Gemeinderäte der Vertragsgemeinden
- b. RFS OBB
- c. Kontrollstelle

² Die Einsatzmittel bei Katastrophen und Notlagen sind:

- a. Orts- und Verbundsfeuerwehren der Vertragsgemeinden;
- b. Gemeindewerke, Gemeindeverwaltung und Gemeindepolizei der Vertragsgemeinden;
- c. Zivilschutzkompanie Oberes Baselbiet (Im Folgenden: ZS Kp OBB);
- d. Vereine und Organisationen, mit denen Leistungsvereinbarungen im Bereich des Bevölkerungsschutzes abgeschlossen wurden;
- e. für die jeweilige Ereignisbewältigung benötigte Dritte;
- f. vom Kantonalen Krisenstab für die jeweilige Ereignisbewältigung zugewiesene Leistungserbringer.

Art. 4 Leitgemeinde, Kommandoposten

¹ Der Sitz des RFS OBB ist bei der Leitgemeinde der ZS Kp OBB.

² Das Arbeitsverhältnis und die Entschädigungen der Mitarbeiter des RFS OBB richten sich nach dem Personalreglement und den Ansätzen der Leitgemeinde.

³ Die Gemeinde Thürnen stellt den Kommandoposten.

Art. 5 Konferenz der delegierten Gemeinderäte der Vertragsgemeinden

¹ Die Konferenz der delegierten Gemeinderäte der Vertragsgemeinden (Im Folgenden: Konferenz der Gemeinderäte) setzt sich aus den Zivilschutzkommissionsmitgliedern zusammen.

² Sie konstituiert sich selbst. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

³ Im Ereignisfall kann sie sich gemäss der Betroffenheit der Vertragsgemeinden für die Ereignisbewältigung konstituieren.

⁴ Der Stabschef des RFS OBB, der Kommandant der ZS Kp OBB und die Kommandanten der Orts- und Verbundsfeuerwehren nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Konferenz der Gemeinderäte teil.

Art. 6 Aufgaben und Kompetenzen der Konferenz der Gemeinderäte

¹ Der Konferenz der Gemeinderäte obliegt die Oberaufsicht über den RFS OBB. Insbesondere hat sie folgende Aufgaben:

- a. Erarbeiten von Entscheidungsgrundlagen zu Handen der jeweiligen Gesamtgemeinderäte bezüglich Vorsorge im Bereich von Katastrophen, Notlagen und schweren Mangellagen;
- b. Genehmigung des Budgets und der Jahresrechnung zu Handen der Vertragsgemeinden;
- c. Ernennung und Wahl der Mitglieder des RFS OBB;
- d. Koordination strategischer Aufgaben der Partnerorganisationen auf dem Gebiet der Vertragsgemeinden;
- e. Regelung der Aufgebotskompetenz;
- f. Abschliessen von Leistungsvereinbarungen mit Vereinen und Organisationen im Bereich des Bevölkerungsschutzes;
- g. fakultative Teilnahme an Rapporten des RFS OBB.

² Im Einsatz entscheidet sie über Anträge des RFS OBB.

Art. 7 Regionaler Führungsstab Oberes Baselbiet

¹ Der RFS OBB wird von der Konferenz der Gemeinderäte gewählt.

² Er setzt sich zusammen aus:

- a. Stabsleitung
- b. Führungsunterstützung
- c. Informationsbeauftragter
- d. Sicherheit und Ordnung
- e. Rettung und Brandbekämpfung
- f. Gesundheit
- g. Gemeindewerke und Logistik
- h. Schutz und Betreuung
- i. Leitung wirtschaftliche Landesversorgung

Art. 8 Aufgaben und Kompetenzen des Regionalen Führungsstabes Oberes Baselbiet

¹ In Vorbereitung auf mögliche Einsätze:

- a. ist er für die Vorsorge im Bereich Katastrophen, Notlagen und schweren Mangellagen verantwortlich;
- b. informiert und berät er die Konferenz der Gemeinderäte über alle Belange im Bereich des Bevölkerungsschutzes;
- c. stellt er Anträge im Bereich Vorsorge zuhanden der Konferenz der Gemeinderäte. Insbesondere stellt er Anträge für die Genehmigung des Budgets, für die Koordination strategischer Aufgaben der Partnerorganisationen auf dem Gebiet der Vertragsgemeinden, für die Aufgebotskompetenz und für das Abschliessen von Leistungsvereinbarungen mit Vereinen und Organisationen im Bereich des Bevölkerungsschutzes;
- d. bildet er sich gemäss den Weisungen des kantonalen Amtes für Militär und Bevölkerungsschutz weiter und nimmt an entsprechenden Schulungen und Übungen teil.

² Im Einsatz:

- a. erarbeitet er politisch relevante Entscheidungsgrundlagen zuhanden der Konferenz der Gemeinderäte;
- b. koordiniert oder führt er die Massnahmen zur Bewältigung von Katastrophen, Notlagen und schweren Mangellagen;
- c. ordnet er bei Katastrophen, Notlagen und schweren Mangellagen die notwendigen Massnahmen selbständig an, soweit diese zum Schutz der Bevölkerung und der Kulturgüter ohne Zeitverzug getroffen werden müssen.

Art. 9 Ausgabenkompetenz

Im Rahmen des durch alle Gemeindeversammlungen bewilligten Budgets hat der RFS OBB die Ausgabenkompetenz.

Art. 10 Kontrollstelle

¹ Die Kontrollstelle besteht aus der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission der Leitgemeinde.

² Der Kontrollstelle obliegt die Kontrolle der ordnungsgemässen Führung der Jahresrechnung.

³ Sie stellt ihre Berichterstattung der Konferenz der Gemeinderäte zu.

Art. 11 Zivilschutzkompanie Oberes Baselbiet

Zusammensetzung und Aufgaben der Zivilschutzkompanie Oberes Baselbiet sind im Vertrag Zivilschutzkompanie Oberes Baselbiet vom 01.01.2010 festgelegt.

Art. 12 Orts- und Verbundfeuerwehren

Zusammensetzung und Aufgaben der Orts- und Verbundfeuerwehren richten sich nach den Feuerwehrreglementen der Vertragsgemeinden und des Kantons.

Art. 13 Gemeindepolizei

Zusammensetzung und Aufgaben der Polizeidienste sind in den einschlägigen Reglementen der Vertragsgemeinden und des Kantons festgelegt.

Art. 14 Gemeindewerke

Zusammensetzung und Aufgaben der Gemeindewerke richten sich nach den Reglementen der Vertragsgemeinden.

C. Einsatz RFS und Alarmierung

Art. 15 Einsatz RFS

¹ Der RFS OBB kann durch den zuständigen Einsatzleiter oder den Schadenplatzkommandanten sowie entsprechend der vorgesehenen Aufgebotskompetenz der Konferenz der Gemeinderäte aufgeboden werden.

² Bei Katastrophen (natur- oder zivilisationsbedingtes Schadenereignis bzw. schwerer Unglücksfall), Notlagen und schweren Mangellagen wird die Koordination oder Führung durch den RFS OBB wahrgenommen.

Art. 16 Alarmierung und Information der Bevölkerung

¹ Der RFS OBB sorgt dafür, dass:

a. die Alarmierung der Bevölkerung durch Sirenen oder mit andern geeigneten Mitteln jederzeit gemäss den Vorgaben des Bundes und des Kantons sichergestellt ist;

b. die Bevölkerung, soweit es die Umstände zulassen, umfassend über die Entwicklung des Ereignisses oder der Lage, über deren Auswirkungen und über die getroffenen Massnahmen informiert wird.

² Erstreckt sich das Ereignis respektive die Schadenlage über die Region hinaus, liegt die Informationsführung beim Kantonalen Krisenstabes.

D. Material, Anlagen

Art. 17 Material, Alarmierungs- und Telematikeinrichtungen

Sämtliches Material sowie alle Alarmierungsmittel des RFS OBB werden durch diesen beschafft, genutzt, unterhalten und bewirtschaftet.

Art. 18 Anlagen

Die Verantwortung sowie die Kostentragung für den Betrieb sowie den betrieblich bedingten technischen und baulichen Unterhalt aller durch den RFS OBB genutzten Anlagen obliegt der ZS Kp OBB.

E. Finanzierung

Art. 19 Kosten

¹ Die Kosten wie:

- a. Entschädigung der Konferenz der Gemeinderäte;
- b. Entschädigung des RFS OBB;
- c. Sicherstellung der Einsatzbereitschaft des RFS OBB;
- d. administrativer Aufwand;

tragen die Vertragsgemeinden gemeinsam.

² Die Kosten für Einsätze des RFS OBB tragen die Vertragsgemeinden gemeinsam. Es kann auf die Verursacher Rückgriff genommen werden.

Art. 20 Kostenteiler, Rechnungsführung

¹ Die jährlichen Gesamtkosten werden den Vertragsgemeinden, aufgrund der Einwohnerzahl per 30. September des jeweiligen Rechnungsjahres, anteilmässig in Rechnung gestellt.

² Die Rechnungsstellung erfolgt jeweils bis spätestens 31. März des auf das Rechnungsjahr folgenden Jahres.

³ Die Rechnungsführung erfolgt durch die Leitgemeinde.

⁴ Die Leitgemeinde bevorschusst sämtliche anfallenden Kosten des RFS OBB.

⁵ Sie kann von den Vertragsgemeinden bis Mitte Jahr eine Akontozahlung in der Höhe von 50% des budgetierten Betrages erheben.

Art. 21 Zahlungsfrist

Die Gemeindeanteile werden innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird der von der Leitgemeinde festgelegte Verzugszins für Steuerrückstände verrechnet.

F. Schlussbestimmungen

Art. 22 Versicherung

Die Leitgemeinde schliesst als Vertreterin der Vertragsgemeinden für den RFS OBB eine gemeinsame Haftpflichtversicherung ab.

Art. 23 Kündigung

¹ Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann von jeder Vertragsgemeinde unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Jahren auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

² Die Auflösung oder Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Zustimmung der ursprünglichen Genehmigungsorgane.

Art. 24 Aufnahme weiterer Gemeinden

Weitere Gemeinden können in den RFS OBB aufgenommen werden, wenn 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder der Konferenz der Gemeinderäte zustimmen.

Art. 25 Streitschlichtung

¹ Bei Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung dieses Vertrages, die sich nicht auf dem Verhandlungsweg zwischen den Vertragsparteien beilegen lassen, wird die Sicherheitsdirektion Basel-Landschaft zur Vermittlung beigezogen.

² Vorbehalten bleibt die Klage bei Kompetenzstreitigkeiten an das Kantonsgericht des Kantons Basel-Landschaft (§ 42 der Verwaltungsprozessordnung).

Art. 26 Inkrafttreten

¹ Dieser Vertrag bedarf der Genehmigung der Gemeindeversammlungen von Böckten, Buckten, Diegten, Diepfingen, Eptingen, Gelterkinden, Häfelfingen, Hemmiken, Känerkinden, Läfelfingen, Ormalingen, Rickenbach, Rothenfluh, Rümlingen, Tenniken, Thürnen und Wittinsburg

² Dieser Vertrag hebt alle früheren Beschlüsse, Verträge und Vereinbarungen, die mit diesem Vertrag in Widerspruch stehen, auf.

³ Dieser Vertrag tritt nach der allseitigen Unterzeichnung der Gemeinden sowie der Genehmigung durch die Sicherheitsdirektion auf den 01.01.2010 in Kraft.

EINWOHNERGEMEINDE
BÖCKTEN

Der Präsident:

Die Verwalterin:

Elmar Gürtler

Cornelia Soder-Zeltner

EINWOHNERGEMEINDE
BUCKTEN

Der Präsident:

Der Verwalter:

Peter Riebli

Peter Keller

EINWOHNERGEMEINDE
DIEGTEN

Die Präsidentin:

Der Verwalter:

Myrta Stohler

Heinz Volken

EINWOHNERGEMEINDE
DIEPFLINGEN

Der Präsident:

Die Verwalterin:

Markus Zaugg

Beatrice Stoppa

EINWOHNERGEMEINDE
EPTINGEN

Die Präsidentin:

Der Verwalter:

Renate Rothacher

Thomas Marti

EINWOHNERGEMEINDE
GELTERKINDEN

Die Präsidentin:

Der Verwalter:

Christine Mangold-Bürgin

Christian Ott

EINWOHNERGEMEINDE
HÄFELFINGEN

Der Präsident:

Die Verwalterin:

Eugen Strub

Christine Gerhard

EINWOHNERGEMEINDE
HEMMIKEN

Der Präsident:

Die Verwalterin:

Alfred Sutter

Christine Gerhard

EINWOHNERGEMEINDE
KÄNERKINDEN

Die Präsidentin:

Die Verwalterin:

Christine Bürgin

Susanna Oswald

EINWOHNERGEMEINDE
LÄUFELFINGEN

Der Präsident:

Der Verwalter:

Dieter Forter

Thomas Faulstich

EINWOHNERGEMEINDE
ORMALINGEN

Der Präsident:

Der Verwalter:

Walter Baumann

Felix Beyeler

EINWOHNERGEMEINDE
RICKENBACH

Der Präsident:

Die Verwalterin:

Alfred Kohli

Ursula Breda

EINWOHNERGEMEINDE
ROTHENFLUH

Der Präsident:

Der Verwalter:

Kurt Schaub

Bruno Heinzelmann

EINWOHNERGEMEINDE
RÜMLINGEN

Der Präsident:

Die Verwalterin:

Edi Berger

Nicole Bürgin

EINWOHNERGEMEINDE
TENNIKEN

Der Präsident:

Der Verwalter:

Erich Wiesner

Willy Fankhauser

EINWOHNERGEMEINDE
THÜRNEN

Der Präsident:

Der Verwalter:

Hansjörg Hänggi

Sandro Racchi

EINWOHNERGEMEINDE
WITTINSBURG

Der Präsident:

Die Verwalterin:

Martin Eggimann

Elsbeth Straumann

VERTRAG

zwischen

den Einwohnergemeinden Böckten, Buckten, Diegten, Diepflingen, Eptingen, Gelterkinden, Häfelfingen, Hemmiken, Känerkinden, Läfelfingen, Ormalingen, Rickenbach, Rothenfluh, Rümlingen, Tenniken, Thürnen und Wittinsburg

über die

Zivilschutzkompanie Oberes Baselbiet

Gestützt auf § 34 Abs. 1 lit. a des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 schliessen die Gemeinden Böckten, Buckten, Diegten, Diepflingen, Eptingen, Gelterkinden, Häfelfingen, Hemmiken, Känerkinden, Läfelfingen, Ormalingen, Rickenbach, Rothenfluh, Rümlingen, Tenniken, Thürnen und Wittinsburg folgenden Vertrag ab:

A. Allgemeines

Sämtliche Personenbezeichnungen verstehen sich geschlechtsneutral.

Art. 1 Zweck

¹ Die Gemeinden Böckten, Buckten, Diegten, Diepflingen, Eptingen, Gelterkinden, Häfelfingen, Hemmiken, Känerkinden, Läfelfingen, Ormalingen, Rickenbach, Rothenfluh, Rümlingen, Tenniken, Thürnen, Wittinsburg, (Im Folgenden: Vertragsgemeinden) betreiben eine gemeinsame Zivilschutzkompanie Oberes Baselbiet (Im Folgenden: ZS Kp OBB).

² Die ZS Kp OBB übernimmt im Auftrag der Vertragsgemeinden die vom Gesetzgeber festgelegten Vollzugsaufgaben und Massnahmen im Bereich des Zivilschutzes.

B. Organisation

Art. 2 Organe

Die Organe der ZS Kp OBB sind:

- a. Zivilschutzkommission
- b. Leitung der Zivilschutzkompanie
- c. Administrativstelle
- d. Kontrollstelle

Art. 3 Zivilschutzkommission

¹ Die Zivilschutzkommission besteht aus den jeweils zuständigen Gemeinderatsmitgliedern der Vertragsgemeinden. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

² Die Zivilschutzkommission konstituiert sich selbst. Sie kann einen Ausschuss bilden und diesem eigene Kompetenzen übertragen.

³ Der Zivilschutzkommandant nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Zivilschutzkommission teil.

Art. 4 Aufgaben der Zivilschutzkommission

¹ Der Zivilschutzkommission obliegt die Aufsicht über die ZS Kp OBB. Insbesondere hat sie folgende Aufgaben:

- a. Genehmigung des Budgets und der Jahresrechnung zu Handen der Vertragsgemeinden;
- b. Ernennung und Wahl des Zivilschutzkommandanten und der Offiziere;
- c. Regelung der Finanzkompetenzen des Zivilschutzkommandanten;
- d. Genehmigung des Jahresprogramms;
- e. Genehmigung der Gesuche für Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft;
- f. Regelung der Aufgebotskompetenz;
- g. Erlass der Pflichtenhefte;
- h. Behandlung von Beschwerden von Zivilschutzangehörigen.

² Die Gemeinden werden mit den Beschlussprotokollen der Zivilschutzkommission regelmässig informiert.

Art. 5 Finanzielle Kompetenzen der Zivilschutzkommission

Im Rahmen des durch alle Gemeindeversammlungen bewilligten Budgetbetrages hat die Zivilschutzkommission die Ausgabenkompetenz.

Art. 6 Leitung der Zivilschutzkompanie

¹ Aufgaben und Pflichten des Zivilschutzkommandanten richten sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Bundes, des Kantons und des Pflichtenhefts.

² Für die Gliederung und Sollbestände der Zivilschutzkompanie gelten die Vorgaben des kantonalen Amtes für Militär und Bevölkerungsschutz.

Art. 7 Ausgabenkompetenz Zivilschutzkommandant

Im Rahmen des durch die Zivilschutzkommission bewilligten Budgets hat der Zivilschutzkommandant die Ausgabenkompetenz.

Art. 8 Strafkompetenzen

Die Kompetenz, Verwarnungen auszusprechen oder eine Verzeigung gegen einen Zivilschutzangehörigen auszulösen, wird dem Zivilschutzkommandanten übertragen.

Art. 9 Administrativstelle

¹ Die Aufgaben der Administrativstelle werden in einem Pflichtenheft umschrieben.

² Der Zivilschutzkommandant kann gleichzeitig mit den Aufgaben der Administrativstelle für die Vertragsgemeinden betraut werden.

Art. 10 Leitgemeinde

Die Zivilschutzkommission bestimmt die Leitgemeinde.

Art. 11 Kontrollstelle

¹ Die Kontrollstelle besteht aus der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission der Leitgemeinde.

² Der Kontrollstelle obliegt die Kontrolle der ordnungsgemässen Führung der Jahresrechnung.

³ Sie stellt ihre Berichterstattung der Zivilschutzkommission zu.

Art. 12 Arbeitsverhältnis Zivilschutzkommandant und Administrativstelle

¹ Zivilschutzkommandant und Administrativstelleninhaber können privatrechtlich beauftragt oder öffentlich-rechtlich angestellt werden.

² Das Arbeitsverhältnis des Zivilschutzkommandanten und der Administrativstelle sowie allenfalls weiterer Personen richtet sich nach dem Personalreglement der Leitgemeinde.

³ Fachlich sind sie der Zivilschutzkommission unterstellt. In personalrechtlicher Hinsicht unterstehen sie dem Gemeinderat der Leitgemeinde.

Art. 13 Entschädigungen / Entlöhnung

Die Entschädigungen an die Zivilschutzkommission, die ausgewählten Kader der Zivilschutzkompanie, die Mitglieder der Administrativstelle sowie der Kontrollstelle richten sich nach dem Personalreglement und den Ansätzen der Leitgemeinde.

Art. 14 Anlagen und öffentliche Schutzräume

¹ Die Kosten für den Betrieb und den betrieblich bedingten technischen und baulichen Unterhalt aller Anlagen werden durch die Standortgemeinden getragen.

² Die ZS Kp OBB überprüft jährlich alle Zivilschutzanlagen der Vertragsgemeinden auf die Funktionstüchtigkeit und meldet Mängel der zuständigen Gemeinde.

³ Jede Vertragsgemeinde ist für die Finanzierung und Erneuerung, die Ausrüstung, den Unterhalt und die Werterhaltung der öffentlichen Schutzräume auf ihrem Gemeindegebiet selbst verantwortlich.

⁴ Jede Vertragsgemeinde kann ihre Zivilschutzanlagen, mit Ausnahme der durch die Zivilschutzkommission und den Kanton für die Katastrophen- und Nothilfe bestimmten Anlagen, vermieten und/oder für Veranstaltungen zur Verfügung stellen.

Art. 15 Miete und Verträge

¹ Die ZS KP OBB mietet die für ihren Betrieb notwendigen Anlagen und Räumlichkeiten.

² Die Zivilschutzkommission schliesst die notwendigen Verträge ab.

Art. 16 Ersatzbeiträge

Jede Vertragsgemeinde verwaltet ihre Ersatzbeiträge selbst.

Art. 17 Material, Alarmierungs- und Telematikeinrichtungen

Sämtliches Material sowie alle Alarmierungs- und Telematikeinrichtungen des Zivilschutzes in den Vertragsgemeinden werden gemeinsam genutzt, unterhalten und bewirtschaftet.

Art. 18 Material-Mitbenutzung

Die ZS Kp OBB stellt ihr Material, soweit dies möglich ist, den Partnerorganisationen (Feuerwehren, Gemeindewerke etc.) zur Verfügung.

C. Finanzierung

Art. 19 Kosten

Die Kosten der gemeinsamen ZS Kp OBB wie:

- a. Sicherstellung der Einsatzbereitschaft;
 - b. Einsätze im Verbundsgebiet bei Katastrophen oder Notlagen;
 - c. Entschädigung für die Zivilschutzkommission;
 - d. Personalkosten der ZS Kp OBB;
 - e. Entschädigung der Administrativstelle;
 - f. Aufwand der Leitgemeinde;
 - g. Kosten für Material, Aggregate und Fahrzeuge der ZS Kp OBB;
 - h. Mieten der Anlagen und Räumlichkeiten;
- tragen die Vertragsgemeinden gemeinsam.

Art. 20 Kostenverteiler, Rechnungsstellung

¹ Die jährlichen Gesamtkosten werden den Vertragsgemeinden aufgrund der Einwohnerzahl per 30. September des jeweiligen Rechnungsjahres anteilmässig in Rechnung gestellt.

² Die Rechnungsstellung erfolgt jeweils bis spätestens 31. März des auf das Rechnungsjahr folgenden Jahres.

³ Die Rechnungsführung erfolgt durch die Leitgemeinde.

⁴ Die Leitgemeinde bevorschusst sämtliche anfallenden Kosten der ZS Kp OBB.

⁵ Sie kann von den Vertragsgemeinden bis Mitte Jahr eine Akontozahlung in der Höhe von 50% des budgetierten Betrages erheben.

Art. 21 Zahlungsfrist

Die Gemeindeanteile werden innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird der von der Leitgemeinde festgelegte Verzugszins für Steuerrückstände verrechnet.

D. Schlussbestimmung

Art. 22 Versicherung

Die Leitgemeinde schliesst als Vertreterin der Vertragsgemeinden für die ZS Kp OBB eine gemeinsame Haftpflichtversicherung ab.

Art. 23 Schadenersatzforderung

¹ Die Leitgemeinde macht als Vertreterin der Vertragsgemeinden Regress- und Schadenersatzansprüche geltend.

² Die Leitgemeinde handelt dabei auf Rechnung der ZS Kp OBB.

Art. 24 Kündigung

¹ Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann von jeder Vertragsgemeinde unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Jahren auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

² Die Auflösung oder Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Zustimmung der ursprünglichen Genehmigungsorgane.

Art. 25 Aufnahme weiterer Gemeinden

Weitere Gemeinden können in die ZS Kp OBB aufgenommen werden, wenn 2/3 der stimmberechtigten Kommissionsmitglieder der Vertragsgemeinden zustimmen.

Art. 26 Streitschlichtung

¹ Bei Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung dieses Vertrages, die sich nicht auf dem Verhandlungsweg zwischen den Vertragsparteien beilegen lassen, wird die Sicherheitsdirektion Basel-Landschaft zur Vermittlung beigezogen.

² Vorbehalten bleibt die Klage bei Kompetenzstreitigkeiten an das Kantonsgericht des Kantons Basel-Landschaft (§ 42 der Verwaltungsprozessordnung).

Art. 27 Inkrafttreten

¹ Dieser Vertrag bedarf der Genehmigung der Gemeindeversammlungen von Böckten, Buckten, Diegten, Diepfingen, Eptingen, Gelterkinden, Häfelfingen, Hemmiken, Känerkinden, Läuelfingen, Ormalingen, Rickenbach, Rothenfluh, Rümlingen, Tenniken, Thürnen und Wittinsburg

² Dieser Vertrag hebt alle früheren Beschlüsse, Verträge und Vereinbarungen, die mit diesem Vertrag in Widerspruch stehen, auf.

³ Dieser Vertrag tritt nach der allseitigen Unterzeichnung der Gemeinden sowie der Genehmigung durch die Sicherheitsdirektion auf den 01.01.2010 in Kraft.

EINWOHNERGEMEINDE
BÖCKTEN

Der Präsident:

Die Verwalterin:

Elmar Gürtler

Cornelia Soder-Zeltner

EINWOHNERGEMEINDE
BUCKTEN

Der Präsident:

Der Verwalter:

Peter Riebli

Peter Keller

EINWOHNERGEMEINDE
DIEGTEN

Die Präsidentin:

Der Verwalter:

Myrta Stohler

Heinz Volken

EINWOHNERGEMEINDE
DIEPFLINGEN

Der Präsident:

Die Verwalterin:

Markus Zaugg

Beatrice Stoppa

EINWOHNERGEMEINDE
EPTINGEN

Die Präsidentin:

Der Verwalter:

Renate Rothacher

Thomas Marti

EINWOHNERGEMEINDE
GELTERKINDEN

Die Präsidentin:

Der Verwalter:

Christine Mangold-Bürgin

Christian Ott

EINWOHNERGEMEINDE
HÄFELFINGEN

Der Präsident:

Die Verwalterin:

Eugen Strub

Christine Gerhard

EINWOHNERGEMEINDE
HEMMIKEN

Der Präsident:

Die Verwalterin:

Alfred Sutter

Christine Gerhard

EINWOHNERGEMEINDE
KÄNERKINDEN

Die Präsidentin:

Die Verwalterin:

Christine Bürgin

Susanna Oswald

EINWOHNERGEMEINDE
LÄUFELFINGEN

Der Präsident:

Der Verwalter:

Dieter Forter

Thomas Faulstich

EINWOHNERGEMEINDE
ORMALINGEN

Der Präsident:

Der Verwalter:

Walter Baumann

Felix Beyeler

EINWOHNERGEMEINDE
RICKENBACH

Der Präsident:

Die Verwalterin:

Alfred Kohli

Ursula Breda

EINWOHNERGEMEINDE
ROTHENFLUH

Der Präsident:

Der Verwalter:

Kurt Schaub

Bruno Heinzelmann

EINWOHNERGEMEINDE
RÜMLINGEN

Der Präsident:

Die Verwalterin:

Edi Berger

Nicole Bürgin

EINWOHNERGEMEINDE
TENNIKEN

Der Präsident:

Der Verwalter:

Erich Wiesner

Willy Fankhauser

EINWOHNERGEMEINDE
THÜRNEN

Der Präsident:

Der Verwalter:

Hansjörg Hänggi

Sandro Racchi

EINWOHNERGEMEINDE
WITTINSBURG

Der Präsident:

Die Verwalterin:

Martin Eggimann

Elsbeth Straumann